

Recht & Konsum

Freizügigkeit über den Tod hinaus

EU-Bürger, die im europäischen Ausland leben, dürfen künftig zwischen dem Erbrecht ihres Heimatstaats und dem ihres Gastlandes wählen. Von der Wahlmöglichkeit profitieren auch Schweizerinnen und Schweizer.

Andrea Fischer

Millionen von EU-Bürgerinnen und -Bürgern leben in einem anderen EU-Staat als ihrem Herkunftsland. Sie nutzen die Möglichkeit, ihren Aufenthalts- und Arbeitsort frei zu wählen, wie es die EU mit dem Recht auf freien Personenverkehr gewährt. Durch die wachsende Mobilität hat auch die Zahl der grenzüberschreitenden Erbfälle in den letzten Jahren stetig zugenommen.

Doch hier endete bislang die Freizügigkeit und die Wahlfreiheit; jedes EU-Land bestimmte selber, wie transnationale Erbrechtsfälle zu handhaben seien. Das habe zu einem Wirrwarr unterschiedlicher Regeln geführt und als Folge davon sei es immer wieder zu Konflikten über die Zuständigkeiten und das anwendbare Recht gekommen, sagt Philippe Frésard, Rechtsanwalt und Notar bei Kellerhals Anwälte in Bern.

Damit ist nun Schluss. Am 17. August tritt die europäische Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) in Kraft, sie gilt für alle grenzüberschreitenden Erbfälle in der EU, mit Ausnahme von Dänemark, Irland und Grossbritannien. «Die Verordnung bringt eine Vereinheitlichung der Kriterien», sagt Frésard. Sie enthält folgende Grundsätze:

- Im Todesfall gilt das Erbrecht desjenigen Staates, in welchem die verstorbene Person zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.
- Per Testament kann die verstorbene Person jedoch festlegen, es sei das Erbrecht ihres Heimatstaates auf den Nachlass anzuwenden.

450 000 Schweizer in der EU

Von dieser Wahlfreiheit profitieren alle EU-Staatsangehörigen, die ausserhalb ihres Herkunftslandes wohnen, somit auch die über eine Million EU-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz. Sie wirkt sich aber auch auf Angehörige von Drittstaaten aus, insbesondere auf die rund 450 000 Auslandschweizer in der EU.

Folgendes Beispiel illustriert, was das konkret bedeutet.

Ein Schweizer Ehepaar, nennen wir es Armin und Bettina, zieht nach Südf frankreich und lebt fortan die meiste Zeit im Jahr dort in seinem Eigenheim. Die drei gemeinsamen Kinder wohnen in der Schweiz. Dann stirbt Armin. Hat er nichts anderes bestimmt, kommt laut der neuen EU-Verordnung automatisch das französische Erbrecht zum Zug, weil Armin seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich hatte. Das französische Recht gälte für den gesamten Nachlass von Armin, also auch für allfällige Vermögenswerte in der Schweiz, sagt Emanuel Schiwow, Erbrechtsexperte bei der Anwaltskanzlei Bruppacher Hug & Partner in Zollikon. Demnach erhalte Armins Frau ein Viertel des Nachlasses, die restlichen drei Viertel gingen an die Kinder.

Dank der Wahlmöglichkeit kann Armin seinen Nachlass dem Schweizer Erbrecht unterstellen. Damit bekäme Bettina mehr als nach französischem Recht, nämlich die Hälfte statt eines Viertels. Weil auch die Pflichtteile nach Schweizer Gesetz anders geregelt sind, kann Armin sein Testament so gestalten, dass die frei verfügbare Quote grösser ausfällt als nach französischem Recht, erläutert Experte Schiwow.

Wahlrecht fordert die Bürger

Das Beispiel zeigt: Die EU-Erbrechtsverordnung bietet Gestaltungsspielraum bei internationalen Nachlassfällen. Dieser Spielraum variiert je nach Aufenthaltsort (siehe Grafik). Die Wahlfreiheit zu nutzen, setzt aber voraus, dass sich die betroffenen Bürgerinnen und Bürger frühzeitig mit den erbrechtlichen Gegebenheiten von Heimatland und Wohnsitzstaat auseinandersetzen. «Wer nichts unternimmt, riskiert, dass die Erbfolge nicht den eigenen Wünschen entspricht», so Schiwow.

Erschwerend kommt dabei hinzu, dass die neue EU-Verordnung explizit nicht auf die Erbschaftssteuern anwendbar ist. Da bleiben die bisherigen staatlichen Regelungen bestehen. Für Armin und Bettina gelten somit die französischen Steuergesetze, auch wenn Armin per Testament das Schweizer Erbrecht

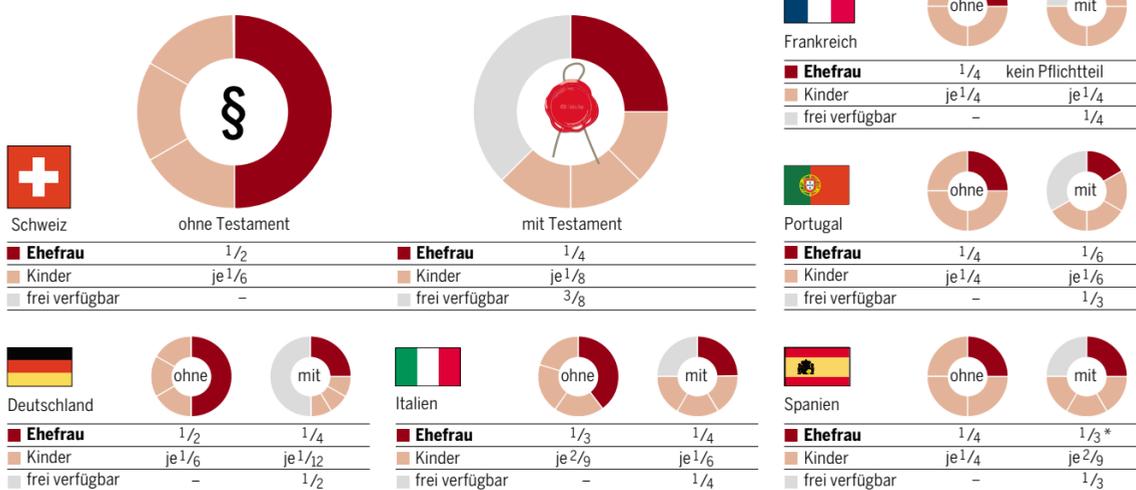


Welches Erbrecht gilt nach dem Todesfall, wenn man im Ausland gelebt hat? Foto: Reuters

Erbrecht in ausgewählten Ländern

Modellfall: Ehepaar mit 3 Kindern. Ehemann stirbt.

Wer erbt was: ohne Testament (nach Gesetz)? Wie hoch sind die Pflichtteile mit Testament?



TA-Grafik mt/Quelle: Bruppacher Hug & Partner

wählen würde, sagt Philippe Frésard. «Es ist unmöglich, eine Wahl bezüglich des Steuerrechts zu treffen. Wollen Armin und Bettina nicht nur das Schweizer Erbrecht für ihren Nachlass anwenden, sondern auch die Schweizer Erbschaftssteuern, müssen sie rechtzeitig in die Schweiz umziehen und ihr französisches Eigenheim verkaufen.»

Es ist zwar möglich, das Erbrecht zu wählen, nicht aber, welche Erbschaftssteuern gelten sollen.

Vereinheitlicht werden mit der neuen EU-Verordnung auch die Regeln für die Zuständigkeiten von Behörden und Gerichten. Dabei gilt wiederum das Prinzip des letzten gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Erblassers, ein Wahlrecht existiert nicht. Da Armin sich vor seinem Tod meist in Frankreich aufgehalten hat, wären somit die französischen Behörden zuständig: Sie müssten den Erbfall abwickeln und auch allfällige Auseinandersetzungen klären. Das könne die Sache etwas kompliziert machen, sagt Rechtsanwalt Philippe Frésard: Hat Armin nämlich für seinen Nachlass das Schweizer Erbrecht gewählt und kommt es zu Streitigkeiten unter den Erben, bedeutet dies, dass französische Gerichte das Schweizer Erbrecht anwenden müssten, um einen Entscheid zu fällen.

Die EU-Erbrechtsverordnung hat also erhebliche Auswirkungen auf Schweizer Staatsangehörige. Dennoch ist sie für die Schweiz selbst als Nicht-EU-Mitglied formell nicht gültig, daher kann es zu Kompetenzkonflikten kommen, zum Beispiel bei folgender Konstellation: Angenommen, Armin und Bettina haben nur ein Ferienhaus in Frankreich, wohnen aber in der Schweiz und Armin besitzt nebst dem schweizerischen noch den französischen Pass. Laut EU-Verordnung sind wiederum die französischen Behörden zuständig für den Nachlass nach Armins Tod - eben weil er auch Franzose ist und ein Haus in Frankreich hat. Doch auch die Schweizer Behörden erachten sich in diesem Fall für zuständig, da Armin Schweizer ist und in der Schweiz lebt.

Dass die EU-Erbrechtsverordnung für die Schweiz nicht gilt, zeigt sich auch bei der Wahlfreiheit. Während nämlich EU-Doppelbürger immer wählen können zwischen dem Erbrecht des einen oder andern Heimatlandes, haben Schweizer, die auch einen EU-Pass besitzen, diese Wahlfreiheit nicht, wenn sie in der Schweiz leben: Da seien sie automatisch dem Schweizer Erbrecht unterstellt, sagt Experte Frésard.

Davon dürften zahlreiche Italienerinnen und Italiener betroffen sein, die seit langem hier leben und nebst der italienischen auch die Schweizer Staatsbürgerschaft haben. Aus Sicht der Schweiz können sie nicht das italienische Erbrecht wählen, auch wenn sie ein Haus in Italien besitzen. Ob die EU indes

akzeptiere, dass die Schweiz ihren Bürgern die Wahlfreiheit verwehre, sei fraglich, meint Rechtsanwalt Schiwow. Immerhin will der Bundesrat prüfen, ob es Anpassungen in Schweizer Gesetzen braucht, um Probleme bei grenzüberschreitenden Erbfällen zu vermeiden.

Souveränität der Staaten bleibt

Insgesamt stösst die neue EU-Erbrechtsverordnung auf positives Echo. Sie kläre zwar nicht alle Fragen, doch die einheitlichen Regeln und Zuständigkeiten erleichterten die Abwicklung von transnationalen Erbfällen. Besonders gut findet Emanuel Schiwow, dass die einzelnen Staaten ihre Souveränität bei der Gestaltung des Erbrechts behalten.

Für die Bürgerinnen und Bürger wird es indes nicht einfacher. Ziehen sie längere Zeit ins Ausland, sehen sie sich mit der Frage konfrontiert, wen sie im Fall ihres Todes berücksichtigen wollen und auf welche Weise. Sind sie sich über ihre Wünsche im Klaren, gelte es, herauszufinden, wie sie diese verwirklichen könnten, sagt Schiwow.

Künftig dürften wohl mehr Erblasserinnen und Erblasser um ein Testament nicht herumkommen. Ohne rechtliche Beratung könne dies schwierig werden, meint Experte Frésard, gerade bei internationalen Konstellationen - Erbrecht und Steuerrecht - zum Zuge kämen. Und so wird die EU-Erbrechtsverordnung wohl auch Anwälten und Notaren mehr Aufträge einbringen - worüber sich diese jedoch kaum beklagen werden.

Rechtsfragen

Arbeitslosenversicherung Ist die Kürzung der Taggelder rechtens?

Unlängst habe ich einen neuen Arbeitsvertrag unterschrieben. Dann wurde ich schwanger, worauf mir die Arbeitgeberin den Vertrag wieder gekündigt hat, noch bevor ich die neue Stelle antreten konnte. Weil dies gemäss Gleichstellungsgesetz eine Diskriminierung darstellt, zahlte mir die Arbeitgeberin auf meine Beschwerde hin eine Entschädigung von vier Monatslöhnen. Doch dann stand ich ohne Job da und musste aufs RAV. Dort hiess es, die Entschädigung würde mir an die Taggelder angerechnet. Das bedeutet, dass ich mehrere Monate von der Arbeitslosenversicherung nichts bekommen. Ich frage mich, ob das rechtens ist.

Nein, Sie haben die Entschädigung ja für die Diskriminierung bekommen, weshalb Sie die Kürzung der Taggelder nicht hinnehmen müssen.

Laut Gesetz darf die Arbeitslosenkasse Entschädigungen anrechnen, die eine arbeitslose Person wegen einer vorzeitigen Kündigung des Arbeitsverhältnisses zugute hat. Damit sind etwa Entschädigungen gemeint, die jemand bekommt wegen einer ungerechtfertigten fristlosen Entlassung oder wegen einer Kündigung in der Sperrfrist. Offenbar ging die Arbeitslosenkasse davon aus, es handle sich in Ihrem Fall um eine solche Entschädigung.

Wir haben jedoch mehrere ausgewiesene Juristen mit Ihrer Frage konfrontiert, und deren Urteil fällt einhellig aus: Das Vorgehen der Arbeitslosenkasse ist nicht korrekt. Die Entschädigung haben Sie nicht bekommen, weil Ihnen wegen der vorzeitigen Kündigung der Lohn entgangen ist, sondern für die Persönlichkeitsverletzung, die Sie durch die Kündigung erlitten haben.

Angesichts dieser eindeutigen Einschätzung mehrerer Rechtsexperten raten wir Ihnen, sich unbedingt gegen den Entscheid der Arbeitslosenkasse zu wehren. Sollte die Kasse nicht einlenken, haben Sie gute Chancen, die Sache weiterzuziehen. Denn immerhin geht es um vier Monatslöhne - darauf sollten Sie nicht einfach verzichten.

Mietrecht

Muss mir der Vermieter die TV-Anschlussgebühr erlassen?

Nachdem die Cablecom unlängst die analoge Verbreitung des Fernsehprogramms eingestellt hat, habe ich zu einem anderen Anbieter gewechselt und benötige den Kabelanschluss nicht mehr. Ich habe meine Vermieterin informiert und sie um eine entsprechende Mietzinssenkung ersucht, denn

Andrea Fischer

beantwortet Ihre Fragen zum Arbeitsrecht, Konsumrecht, Sozialversicherungsrecht und Familienrecht.



Senden Sie uns Ihre Fragen an rechtundkonsum@tagesanzeiger.ch

die Anschlussgebühr ist in meinem Mietzins inbegriffen. Sie teilte mir mit, die Kündigung des Anschlusses berechtige nicht zu einer Reduktion des Zinses. Kann ich dagegen vorgehen?

Ja, das können Sie, denn Ihre Vermieterin irrt, wenn sie behauptet, es stünde Ihnen keine Mietzinssenkung zu. Sie ist gesetzlich sogar explizit zu einer Anpassung des Zinses verpflichtet.

Laut Fernmeldegesetz ist es den Vermietern nämlich untersagt, Nutzungsgebühren für einen Anschluss zu erheben, wenn ein Mieter oder eine Mieterin diesen Anschluss von Anfang an nicht benutzen will oder ihn später kündigt. Für die Mietzinsanpassung muss der Vermieter eine angemessene Kündigungsfrist vorsehen. Sicher darf diese Kündigungsfrist aber nicht länger sein als die Frist, welche für die Wohnung gilt. Allenfalls müssen Sie damit rechnen, dass die Kündigung erst auf den nächsten Kündigungstermin möglich ist.

Schreiben Sie Ihrer Vermieterin nochmals höflich, und beziehen Sie sich aufs Gesetz. Das sollte genügen.

[rechtsfragen.tagesanzeiger.ch](https://www.tagesanzeiger.ch/rechtsfragen)